

BESTANDSCHUTZ

im Sinne des Elektrotechnikgesetzes

KFE EMPFEHLUNG ET 100-3²⁰¹⁷

Kuratorium für Elektrotechnik, A-1030 Wien, Rudolf Sallingerplatz 1, Tel: +43 1 7135468 mail: technik@kfe.at

Auszug aus dem ETG 1992 BGBI.Nr. 27/2017

§ 4. (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung verbindlichen elektrotechnischen Normen und verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumenten errichtet beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung.

Der Begriff "Bestandschutz" wird im Elektrotechnikgesetz ETG 1992 BGBI.27/2017 nicht verwendet, jedoch wird laut §4 Ziffer 1 ETG 1992 beschrieben, dass auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den in Geltung gestandenen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten errichtet bzw. hergestellt wurden, neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung finden.

Im Allgemeinen bedeutet dies, das für **bestimmungsgemäß errichtete** und **ordnungsgemäß betriebene** elektrische Anlagen, sofern diese keiner wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung im Sinnes des ETG 1992 unterzogen wurden, keine Anpassung an die heutigen anerkannten Regeln der Technik gefordert wurden und werden.

Für bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel gilt auf jeden Fall, unabhängig vom jeweiligen Errichtungszeitpunkt, die allgemeine Anforderung des ETG 1992 § 3.1 nach der Sicherheit von Personen und Sachen, der eigenen Betriebssicherheit und dem sicheren und ungestörten Betrieb anderer elektrischer Anlagen.

In der Praxis des Elektrotechnikers bedeutet dies, das jede elektrische Anlage über die geforderten Sicherheitsmassnahmen auf dem Gebiet der Elektrotechnik verfügen muss. Diese Sicherheitsmassnahmen können in der Regel durch Basisschutz (Basisisolierung im gesamten Verlauf unter Spannung stehender Teile oder gegen direktes Berühren geschützt) und mindestens einem **wirksamen** Fehlerschutz erreicht werden. Darüber hinaus können in Abhängikeit des Errichtungszeitpunktes weitere Festlegungen der in Geltung gestandenen Sicherheitsvorschriften erfüllt sein müssen.

Der befugte Elektrotechniker muss also sicherstellen, das der Basisschutz jederzeit gewährleistet ist (durch Besichtigung und Messung) und die elektrische Anlage über einen **wirksamen** Fehlerschutz verfügt, welcher mittels Messung oder Berechnung dokumentiert nachgewiesen ist. Wenn die Sicherheitsmassnahmen entsprechend ETG 1992 §3.1 der elektrischen Anlage nachgewiesen und sichergestellt sind, können die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bestimmungen für eine weitere Beurteilung herangezogen werden.

Der **Personenschutz** gehört zu den wichtigsten Schutzgütern des Rechtes. Leben und Gesundheit zählen ebenso wie das Eigentum zu den absoluten Rechtsgütern. Aus § 1325 ABGB und aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) ergibt sich die Anerkennung des absoluten, d.h. einen Schutz gegen jedermann genießenden Persönlichkeitsrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Von einem absoluten Recht wird dann gesprochen, wenn der Berechtigte befugt ist, die Achtung seines Rechtes von jedermann zu verlangen und auch allen gegenüber durchzusetzen. (10b26/91; 10b36/95).

Daraus wird die allgemeine Rechtspflicht abgeleitet, Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen (6 Ob 240/00p). Wird sie verletzt, ist grundsätzlich ein Haftungsgrund vorhanden. Leib und Leben werden einerseits durch Schutzgesetze geschützt andererseits durch allgemeine Rechtsgrundsätze. Es gibt rechtliche Regelungen, die erst bei tatsächlichem Schadenseintritt Sanktionen hervorrufen, beispielsweise das Schadenersatzrecht der §§ 1293 ff ABGB, andere rechtliche Regelungen wollen den Schadenseintritt dadurch verhindern, dass schon bei einem Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen Sanktionen folgen können (ETV, ETG, Arbeitnehmerschutz, Straßenverkehrsordnung, Bauordnungen, Feuerpolizeigesetze etc.).